

**Anfrage Huser Claudia und Mit. über steuerpolitische Handlungsspielräume der Luzerner Gemeinden**

eröffnet am 20. Oktober 2025

Dank der erfolgreichen Steuerstrategie präsentiert sich die finanzielle Lage der Mehrheit der Luzerner Gemeinden positiv. Mit der jüngsten Steuergesetzrevision 2025 konnte zudem ein bedeutender Schritt zur Stärkung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Luzern für Unternehmen getan werden. Handlungsbedarf besteht jedoch weiterhin im Bereich der natürlichen Personen. Der Regierungsrat bestätigt dies in seiner Antwort auf Anfrage A 465 von Roland Küng über eine Verbesserung des Steuerklimas für natürliche Personen, in der er ausführt, dass der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich – insbesondere im Verhältnis zu den Zentralschweizer Nachbarkantonen Zug, Schwyz und Nidwalden – bei der Besteuerung natürlicher Personen weiterhin im Rückstand liegt. Ein mögliches Instrument, um in diesem Bereich gezielt Fortschritte zu erzielen, wäre die Einführung eines sogenannten *Steuersplittings*.

Gemäss einem Bericht der [Luzerner Zeitung vom 10. Oktober 2025](#) ist es für den Kanton nach kantonalem Steuergesetz (StG) grundsätzlich zulässig, unterschiedliche Steuereinheiten für natürliche und juristische Personen festzulegen. Den Gemeinden soll dies jedoch mit Verweis auf § 236 Absatz 2 StG ausdrücklich untersagt sein.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Budgetdebatten und für die Finanzplanung der Planjahre in den Luzerner Gemeinden ersuchen die Unterzeichnenden den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb gibt es in Bezug auf die Möglichkeit eines Steuerfusssplittings einen inhaltlichen Unterschied im Wortlaut von § 2 Absatz 2 StG für die Festsetzung des kantonalen Steuerfusses und § 236 Absatz 2 StG für die Festsetzung des kommunalen Steuerfusses?<sup>1</sup>
2. Aus welchen politischen Überlegungen oder Mehrheitsverhältnissen wurde diese Unterscheidung ursprünglich ins Steuergesetz aufgenommen?
3. Wie begründet die Regierung, dass ein Steuersplitting auf kantonaler Ebene grundsätzlich möglich, den Gemeinden aber untersagt ist?
4. Wie steht der Regierungsrat einer möglichen Anpassung des betreffenden Paragrafen gegenüber, um den Gemeinden eine grössere Autonomie bei der Festsetzung ihrer Steuereinheiten zu gewähren?
5. Ab wann könnte eine solche Anpassung realistisch umgesetzt und in Kraft gesetzt werden?

<sup>1</sup> §2 Abs. 2 StG lautet: «Der Kantonsrat<sup>[2]</sup> setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss<sup>[3]</sup> die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest».

§236 Abs. 2 StG lautet: «Die Stimmberchtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest».

6. Ist es den Gemeinden erlaubt, beim ordentlichen Budgetbeschluss 2026 einen Steuerrabatt für natürliche Personen zu beschliessen und im Steuerjahr 2026 anzuwenden?
7. Welche anderen steuerpolitischen Instrumente sieht der Regierungsrat, mit denen Gemeinden eine gezielte Entlastung der natürlichen Personen erreichen können?
8. Welche konkreten Massnahmen empfiehlt die Regierung jenen Gemeinden, die über positive Jahresabschlüsse und Überschüsse verfügen, um einer übermässigen Vermögensanhäufung beziehungsweise einer unverhältnismässigen Belastung der natürlichen Personen vorzubeugen?

*Huser Claudia*

Cozzio Mario, Howald Simon, Spörri Angelina, Berset Ursula, Schaller Riccarda, Lingg Marcel, Tanner Beat, Amrein Ruedi, Bucher Philipp, Dubach Georg, Meier Thomas, Hunkeler Damian, Hauser Michael, Marti André, Wicki-Huonder Claudia, Küng Roland, Gfeller Thomas